

Satzung
(Bereinigte Fassung)
der Gemeinde Wintrich über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Mehrzweckhalle vom 08.11.1995, einschl.
1. Änderung vom 08.09.2004
2. Änderung vom 08.09.2004
3. Änderung vom 31.01.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat von Wintrich am 10.05.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Mehrzweckhalle erhebt die Gemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2
Kosten

- (1) Gebührenfähig sind die Kosten, die der Gemeinde für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Mehrzweckhalle entstehen.
- (2) In den gebührenfähigen Aufwand werden die Kosten für den Schuldendienst nicht einbezogen.

§ 3
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Halle, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Halle erfolgt.

§ 5

- (1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------------------------|
| a) | Nutzung durch Vereine und Gruppen | = kostenfrei (bei Benutzung der |
| | für Übungsabende | Duschen = 1,00 € pro |

Person)

- b) Veranstaltungen mit Einnahmeerzielung = 1. Tag = 100,00 €
jeder weiterer Tag = 50,00 €
zuzüglich Energiekosten
und Kosten der Reinigung
- c) Veranstaltungen mit gemeinnützigem Zweck = kostenfrei, jedoch Erstattung
der Energie- und Reinigungs-
kosten
- d) Familienabend und Sitzung durch ortsan- = kostenfrei nur Energiekosten
sässige Vereine und Gruppen und Kosten für Reinigung
- e) Private Nutzung „kleine Halle“ = pro Tag 75,00 € zuzüglich
Energiekosten und Kosten
für Reinigung
- f) Private Nutzung „ganze Halle“ = pro Tag 300,00 € zuzüglich
Energiekosten und Kosten
für Reinigung

(2) Soweit Hallenbenutzungen nicht nach Abs. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Gemäß Änderungssatzung vom 31.01.2020 erfolgt ab dem 01.01.2021 die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung

§ 6 Zahlung von Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues zu zahlen und innerhalb von 2 Wochen fällig, soweit sich nicht aus der Zahlungsaufforderung eine längere Fälligkeitsfrist ergibt.
- (3) Die Pauschalen für Übungsabende sind in zwei Raten zahlbar und zwar jeweils rückwirkend am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 8

- (1) Die Satzung tritt am 10.05.1995 in Kraft.

54487 Wintrich, den 08.11.1995

Gemeinde Wintrich

(DS)

(Erz)
Ortsbürgermeister